

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag		Begründung	Vorschlag umsetzen		
			ja	nein	
1	§ 2 (1)	<p><u>Streichung:</u></p> <p>"Auf Antrag können auch Vereine in die Förderung aufgenommen werden, die ihren Sitz nicht in Beeskow haben, wenn sichergestellt ist, dass die Zuschüsse ausschließlich für Aktivitäten des Vereins in Beeskow eingesetzt werden."</p>	<p>Zur Stärkung der heimischen Vereinsvielfalt sollten neue Sportarten bzw. Angebote sich in den bisherigen Vereinen entwickeln und eingliedern, da die Infrastruktur schon jetzt komplett ausgelastet ist. Die bestehenden Vereine bilden ein sehr großes Leistungsspektrum ab, es besteht ein Netzwerk zwischen den Vereinen und Institutionen. Neue Vereine außerhalb von Beeskow würden dieses bestehende Gleichgewicht negativ beeinflussen und könnten ausschließlich auf Grund dieser finanziellen Förderung angelockt werden.</p>		
2	§ 2 (3)	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Vereine müssen ihr Sportangebot und Vereinsinformationen jederzeit für die Öffentlichkeit bereitstellen. Die Publikation kann mittels Schaukasten, eigener Homepage oder digitaler Informationstafel erfolgen.</p>	<p>Die Vereinsförderung soll der Allgemeinheit dienlich sein, in dem Angebote (Sport, Kultur etc.) für die Mitbürger ermöglicht und angeboten werden. Ein Angebot kann aber der Allgemeinheit nur unterbreitet werden, wenn hierüber Informationen publiziert werden. Vereine und Gruppen bleiben ansonsten in sich geschlossen und die Förderung ist nicht zielführend. Ein Nachweis ist sehr einfach möglich.</p>		
3	§ 2 (4)	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Jeder Verein muss mindestens eine Veranstaltung pro Kalenderjahr in Beeskow oder Ortsteile für die Öffentlichkeit durchführen und anbieten. Die Veranstaltung muss nachweisbar in der Allgemeinheit beworben werden (bspw. mittels Zeitungsartikel, Internet, Plakate, Banner). Es besteht eine Nachweispflicht über die Veranstaltung.</p>	<p>Die Vereine erfüllen eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe, da die Vereinsförderung auf freiwilliger und haushälterischer Basis gewährt wird, das Finanzamt jedoch eine kostendeckende Ein- und Ausgabenführung jedes Vereins verlangt und diese grundlegend mit den Mitgliederbeiträgen zu tragen ist, dient die Vereinsförderung dem Zweck der kulturellen Bereicherung und diese kann mittels einer öffentlichen Veranstaltung für die Allgemeinheit erfüllt werden.</p>		
4	§ 2 (5)	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Es können nur Vereine gefördert werden, die sich bereiterklären, Einladungen zu Treffen oder Gesprächsrunden von der Stadt oder einer beauftragten Institution wahrzunehmen. Die Bescheinigung erfolgt mit einer Anwesenheitsliste. Ebenfalls kann auf Verlangen der Stadt, jeder Verein verpflichtet werden an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.</p>	<p>Es wurden viele Vereine kontaktiert, eine Bereitschaft an Gesprächsrunden und/oder Veranstaltungen teilzunehmen sind nur sehr wenige Vereine gefolgt. Die Möglichkeit des Austausches stellt jedoch eine zwingende Möglichkeit der Vernetzung, Ressourcenbündelung und auch Zielabsprache der Vereinsförderung da.</p>		
5	§ 3	<p><u>Änderung:</u></p> <p>Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich im laufenden Jahr im 1. bzw. 2. Quartal beim Bürgermeister einzureichen.</p>	<p>rechtzeitige Abgabe des Förderantrages bei der Stadt</p>		

Beeskow ist als Zentrum im ländlichen Raum ein Knotenpunkt, 4 Schulen sind hier beheimatet und werden auch von Kindern und Jugendlichen aus dem Umland genutzt, auch ein Sportangebot ist für diesen Personenkreis ein wichtiger kultureller Faktor, den sie oftmals im ländlichen Raum nicht mehr haben. Gerade Mannschaftssportarten sind auch auf diese Kinder und Jugendlichen aus dem ländlichen Raum um Beeskow angewiesen. Eine Ungleichbehandlung in Sachen Mitgliederbeiträge erachten wir nicht als sinnvoll, da sie den Vereinen vor großen bürokratischen Aufwänden stellen würde. Eine Ausübung ohne diesen Personenkreis kann auch auf die bisherigen förderungsfähigen Kinder Auswirkungen haben, wenn eine Mannschaftsollstärke nicht besteht, können manche Sportarten nicht angeboten werden. Die Änderung des Lebensalters auf 5 Jahren ist ein gesellschaftlicher Trend der seit ca.5 Jahren anhält. Der Kindersport fängt ab dem 5 Lebensjahr in den Vereinen an, da ein großer Bewegungsdrang dieses Personenkreises besteht. Die Bambinimannschaften spielen mit Kindern ab dem 5 Lebensjahr, sämtliche Sportverbände setzen dieses Lebensalter an.

6 § 4

Änderung:

Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält ein Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied vom 5 LJ bis 18 LJ pro Jahr.

Ergänzung:

Partnerstädtische Veranstaltungen (Besuche und Gesprächsrunden sind von dieser Regelung ausgeschlossen) in Beeskow, werden für Kinder und Jugendveranstaltungen mit max. 50 € pro Tag und für Erwachsenenveranstaltungen mit max.100 € pro Tag gefördert. Die Veranstaltungen dienen dem kulturellem und sportlichem Austausch.

7 § 5 (3)

Wir als Verein laden sehr oft Vereine von Partnerstädten ein, da wir ein besonderes Verhältnis zueinander haben, nehmen wir bspw. bei Fußball-Hallenturnieren kein Startgeld von diesen Mannschaften. Am Ende fehlt uns dieser Betrag um kostendeckend zu arbeiten, es erscheint somit eher eine Bestrafung zu sein, ein Anreiz wäre hier zielführender.

8 § 6 (4)

Ergänzung bei der Aufzählung:  
kulturelle Projekte